

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	2 - GE/19.98
Datum:	1 3. FEB. 1998
Verf.:	16.2.98

Dr. Klausgraber

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	2288	Datum
-	SR-GSt	Dr Farny	FAX	2143	04.02.98

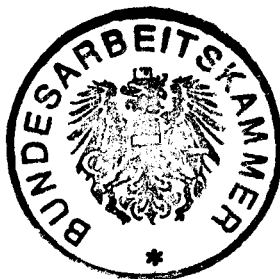
Betreff:

Entwurf eines steuerlichen Euro-Begleitgesetzes

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Herbert Tumpel



Der Direktor
iA

Dr Otto Farny

Beilagen

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



A-10 41 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/14
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	<i>DW</i>	2288	<i>Datum</i>
GZ 140106/3-IV/14/95	SR/Dr F/Bi/E-	Dr Farny	FAX	2143	04.02.1998

*Betreff:*Entwurf eines steuerlichen Euro-Begleitgesetzes

Im Vorfeld der Einführung des EURO in Österreich ist von einzelnen Unternehmervertretern der Wunsch geäußert worden, Währungsumstellungsgewinne steuerfrei zu belassen und Umstellungsverluste sehr wohl gewinnmindernd zu berücksichtigen. Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte hat sich deutlich gegen solche mit der Systematik der Gewinnermittlung nicht vereinbare Begehrliehkeiten ausgesprochen. Der vorliegende Gesetzesentwurf geht von der Steuerpflicht etwaiger Umstellungsgewinne aus, wobei er ein Optionsrecht hinsichtlich des Zeitpunkts der Besteuerung vorsieht. Die Besteuerung hat demnach im Wirtschaftsjahr 1998/1999 oder im Zeitpunkt der Realisation der Forderung zu erfolgen. Grundsätzlich spricht sich die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte gegen solche Optionsrechte im Steuerrecht aus; ein transparentes Steuerrecht muß an bestimmte Tatbestände bestimmte Rechtsfolgen knüpfen, die Option des Steuerpflichtigen für eine bestimmte Rechtsfolge sollte dem Gewinnbesteuerungsrecht als Hoheitsrecht genauso fremd sein, wie sie zB dem Lohnsteuerrecht oder dem Beitragsrecht der Sozialversicherung fremd ist. Im konkreten Fall ist man freilich mit der historisch einmaligen Situation konfrontiert, daß eine internationale gemeinsame Währung in Österreich stufenweise eingeführt wird; in dieser Situation kann es theoretisch unterschiedliche Ansichten darüber geben, ab welchem Zeitpunkt man von einer "Realisation" eines Währungsumstellungsgewinns (-verlustes) sprechen kann. Insofern erhebt in diesem Ausnahmefall die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte gegen das vorgesehene Optionsrecht keinen Einwand. Diese Zustimmung gilt aber nur unter der Prämisse, daß die sonstigen steuerlichen Rahmenbedingungen (zB das Rückstellungsverbot des § 2) so geregelt bleiben wie das im Entwurf vorgesehen ist.

Der Präsident:

Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

IV

Mag Werner Muhm